

## Anlage II (als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe)

### 1. Allgemeines

Einstufung der Schadstoffe in 4 Gruppen (gemäß Regel 6 Anlage II MARPOL 73/78)

| Gruppe | Einfluss auf die Schätze des Meeres oder die menschliche Gesundheit | Einfluss auf die Umwelt oder die sonstige Nutzung des Meeres |
|--------|---|--|
| X      | große Gefahr  | ernsthafte Schädigung  |
| Y      | Gefahr  | Schädigung   |
| Z      | geringere Gefahr  | geringfügige Schädigung                                      |
| OS*    | keine Zuordnung in die Gruppen X, Y und Z im Sinne der Regel 6.1    | derzeit nicht als schädlich betrachtet                       |

\* = other substances

Diese Stoffe unterliegen nicht den Vorschriften der Anlage II.

**Stoffe, die nicht in eine dieser Gruppen eingestuft sind, unterliegen dem Beförderungs- und Einleitverbot (Regel 13 Abs. 1.3 Anlage II MARPOL).**

### 2. Einleiten von Rückständen mit schädlichen flüssigen Stoffen Regel 13 Anlage II zu MARPOL

Vor der Durchführung eines Vorwasch- und Einleitverfahrens nach den unten aufgeführten Bedingungen sind die Tanks mindestens nach dem im Handbuch beschriebenen Verfahren so weit wie praktisch möglich zu leeren.

| Gruppe | Einleitbedingungen   |
|--------|--|
| X      | <ul style="list-style-type: none"><li>- Tank <u>muss</u> vor Verlassen des Hafens vorgewaschen werden</li><li>- Rückstände <u>müssen</u> an eine Auffanganlage abgegeben werden, bis die Konzentration des Stoffes im an die Auffanganlage abgegebenen Ausfluss bei oder unter dem Wert von 0,1 Gewichtsprozenten liegt (Probenanalyse!)</li><li>- verbleibendes Tankwaschwasser muss ebenfalls an die Auffanganlage abgegeben werden</li></ul> <p>Jedes nachfolgend in den Tank eingefüllte Wasser darf gemäß den Einleitstandards von Regel 13 Abs. 2 Anlage II ins Meer eingeleitet werden.</p> |

|   |  |
|---|--|
| Y | <p>- Tank <u>muss</u> vor Verlassen des Hafens vorgewaschen werden, sofern das Löschen der Ladung nicht in Übereinstimmung mit dem Handbuch erfolgt</p> <p>- Tankwaschwasser <u>muss</u> an eine Auffanganlage abgegeben werden</p> <p><b>Zusätzlich bei Stoffen der Gruppe Y</b>, bei denen es sich um <b>persistente aufschwimmende Stoffe</b> mit einer Viskosität von 50 mPa*s oder darüber bei 20 °C und/oder mit einem Schmelzpunkt von 0 °C oder darüber handelt, bei denen '16.2.7' in Spalte 'o' des Kapitels 17 des IBC-Codes angegeben ist, gilt für die in Regel 13 Absatz 9 (vgl. unten) bezeichneten Gebiete Folgendes:</p> <p>- Vorwaschverfahren ist entsprechend Anhang 6 der Anlage II durchzuführen,</p> <p>- während des Vorwaschens anfallende Rückstände beziehungsweise das während des Vorwaschens anfallende Wassergemisch ist an eine Auffanganlage des Löschhafens abzugeben, bis der Tank leer ist.</p> <p>Jedes nachfolgend in den Tank eingefüllte Wasser darf nach den Einleitstandards von Regel 13 Abs. 2 Anlage II ins Meer eingeleitet werden.</p> <p>9 Gebiete, auf die Regel 13 Absatz 7.1.4 Anwendung findet</p> <p>9.1 „nordwesteuropäischen Gewässer“</p> <p>9.2 „Ostseegebiet“</p> <p>9.3 „westeuropäische Gewässer“.</p> |
|---|--|

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Z                                  | <p>- Tank muss vor Verlassen des Hafens vorgewaschen werden, wenn das Löschen der Ladung nicht in Übereinstimmung mit dem Handbuch erfolgt</p> <p>- Tankwaschwasser muss an eine Auffanganlage abgegeben werden</p> <p>Jedes nachfolgend in den Tank eingefüllte Wasser darf nach den Einleitstandards von Regel 13 Abs. 2 Anlage II ins Meer eingeleitet werden.</p>                                       |
| alle Stoffe der Gruppen X, Y und Z | <p><b>Einleitstandards unter Berücksichtigung dieser Regel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schiff ist in Fahrt</li> <li>- Mindestgeschwindigkeit von 7kn (bei eigenem Antrieb) bzw. 4 kn (ohne eigenen Antrieb)</li> <li>- Einleiten erfolgt unterhalb der Wasserlinie</li> <li>- mind. 12 sm vom nächstgelegenen Land entfernt</li> <li>- bei einer Wassertiefe von mind. 25 m</li> </ul> |

**Im Antarktisgebiet ist gemäß Regel 13 Abs. 8.2 der Anlage II zum Übereinkommen jedes Einleiten von schädlichen flüssigen Stoffen oder von Gemischen, die derartige Stoffe enthalten, verboten.**